Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

20. Jahrgang | Berlin, den 1. Februar 1909. | Nummer 3.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Allerhöchste Verordnung, betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 16. Januar 1909 S. 85. — Bekanntmachung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Erklärung der Schürffreiheit im Gebiete der Orangi-Bergbau- und Landkonzession. Vom 31. Dezember 1908 S. 86. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. das Vermessungswesen. Vom 24. November 1908 S. 86. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun zur Verordnung, betr. das Vermessungswesen. Vom 24. November 1908 S. 87. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. Änderung des Programms für die Einstellung, Ausbildung und spätere Verwendung von Ackerbauschülern. Vom 26. November 1908 S. 88. — Personalien S. 90. — Spenden für Errichtung eines Denkmals zu Ehren der Gefallenen von Südwestafrika (6. Liste) S. 94.

Nichtamtlicher Teil: Industrielle Fortschritte in den Kolonien S. 95. — Südwestafrikanische Eindrücke S. 104. — Deutsch-afrikanischer Eisenbahnbau 1908 S. 119.

Kamerun: Über eine Forschungsreise durch Nordwest-Kamerun S. 120.

Deutsch-Ostafrika: Der Nachfolger des Sultans Kifabo S. 120. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Binnengrenz-Zollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat September 1908 S. 121.

Togo: Vom Bau der Hinterlandbahn S. 121. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Togo im Monat November 1908 fällig gewordenen Zollbeträge S. 123.

Deutsch-Südwestafrika: Förderung der Wollschafzucht S. 128.

Deutsch-Neuguinea: Die Expedition Sapper-Friederici S. 124. — Verschlagene Insulaner S. 126.

Samoa: Nachweisung der beim Zollamt Apia im II. Viertel 1908 fällig gewordenen Zollbeträge S. 126.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Die Baumwollernte in Mittelasien S. 126. — Die indische Baumwollernte 1908/09 S. 127. — Baumwollernte der Vereinigten Staaten von Amerika 1908 nach der Dezemberschätzung S. 129. — Aussichten der Indigoernte Britisch-Indiens 1908/09 S. 130. — Tabakkultur und -handel Bengalens S. 131. — Vorschriften zur Erhaltung und Verbesserung der Beschaffenheit der Baumwolle in Britisch-Ostafrika S. 131. — Beschränkung der Einfuhr von Kaffeebohnen aus Deutsch-Ostafrika nach Britisch-Ostafrika S. 132. — Geplante Erhöhung des Ausfuhrzolls für Elefanten in Ceylon S. 132. — Verbot der Einfuhr von metallenen Münzmarken nach Französisch-Westafrika S. 132. — Gründung einer neuen Gesellschaft zur Diamantgewinnung in Arkansas S. 132.

Vermischtes: Auswanderung und Kolonien S. 132. — Verwendung des Holzes vom Rizinusbaum zur Zellulosefabrikation S. 133. — Vorschriften für den Verkehr der Handlungsreisenden zwischen den einzelnen Kolonien und Gebieten des Südafrikanischen Zollvereins und für die Behandlung ihrer Muster S. 133. — Literatur-Verzeichnis S. 134. — Verkehrs-Nachrichten S. 135. — Schiffsbewegungen S. 139. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 140.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Allerhöchste Verordnung, betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten.

Vom 16. Januar 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen für das Südwestafrikanische Schutzgebiet auf Grund des § 1 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1. Zum Schutze des Handels mit südwestafrikanischen Diamanten wird den Förderern dieser Edelsteine die Verpflichtung auferlegt, ihre gesamte Förderung der von dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung dem Gouverneur bezeichneten Behörde oder Person zwecks Vermittelung der Verwertung zu übergeben.